



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. April 2026

GR Nr. 2026/138

Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Teilrevision, Abschreibung einer Motion

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll dem Gemeinderat eine Teilrevision der Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) beantragt werden.

2. Ausgangslage

Die Publikationsverordnung vom 10. Februar 2016 (AS 170.520) regelt die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der Stadt Zürich. Sie wurde seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 noch nie revidiert. Die zunehmende Bedeutung digitaler Informationszugänge, die Anforderungen des Datenschutzes sowie neue Erwartungen an Transparenz und Nutzungsfreundlichkeit machen nunmehr eine punktuelle Revision erforderlich.

3. Motion

Am 11. Januar 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Renggli und Barbara Wiesmann (beide SP) und sechs Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2023/7 ein, die dem Stadtrat am 31. Januar 2024 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) sowie untergeordnet die Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV, AS 170.521) dahingehend zu revidieren, dass

- der digitale Zugriff auf alle Publikationen mittels Suchfunktion – insbesondere nach Rubriken, Meldestelle und Stichworten – grundsätzlich für eine unbestimmte Zeitdauer möglich ist;
- Publikationen mit Personendaten grundsätzlich nicht gelöscht, sondern anonymisiert werden;
- für die Publikation und Handhabung der Personendaten, wo es möglich ist, der Wille der betroffenen Person berücksichtigt wird;
- zwischen Personendaten und besonderen Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) unterschieden wird bzw. Publikationen, die besondere Personendaten enthalten, nicht länger öffentlich zugänglich sind und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert;
- die Metadaten der Publikationen (Erscheinungsdatum, Kategorie, Anonymisierungsdatum bzw. Löschdatum etc.) gespeichert und veröffentlicht werden, sodass auch gelöschte Publikationen mit dem Lösungsgrund gekennzeichnet auffindbar sind (Protokollierung);
- eine automatische und unentgeltliche elektronische Zustellung von Publikationen zu bestimmten Rubriken angeboten wird (Push-Service).

Begründung:

Die Stadt publiziert die amtlichen Mitteilungen seit 1. Januar 2018 rechtsverbindlich auf der Website der Stadt. Der Wandel von der Papierkultur zur elektronischen Publikation wurde jedoch nur halb vollzogen. Derzeit werden die



2/6

amtlichen Meldungen auf mehreren Kanälen publiziert (wöchentliches PDF, Suchmaske, Tagblatt) und die Publikationen rasch und ohne sichtbare Protokollierung wieder gelöscht: Mitteilungen ohne Personendaten können während zwölf Monaten aufgerufen werden, solche mit Personendaten während drei Monaten. Die elektronischen Gesamtausgaben des Amtsblatts sind entsprechend jeweils drei Monate verfügbar und aus den E-Papers des Tagblatts werden sämtliche amtlichen Mitteilungen nach drei Monaten entfernt (vgl. Art. 5 AB PubV).

Neben der Gewährleistung des Datenschutzes ist jedoch auch das Öffentlichkeitsprinzip in einem weiteren Sinne, die Transparenz des staatlichen Handelns und die Überprüfbarkeit von Informationen sehr wichtig und gebührend zu beachten. Daher ist eine grundsätzlich unbefristete Publikation der Meldungen zielführend. Beispielsweise können Strassenbauprojekte auch nach Ablauf der zwölf Monate noch interessieren, da sich der Bau über eine längere Periode hinwegzieht. Zudem sind Anonymisierungen von Meldungen mit Personendaten einer Löschung grundsätzlich vorzuziehen. Löschungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn Deanonymisierungen leicht vorgenommen werden könnten.

Eine Unterscheidung von Personendaten und besonderen Personendaten erlaubt eine differenzierte Handhabung. Wo es möglich ist, ist der Wille von Personen, deren (besondere) Personendaten publiziert werden sollen, zu berücksichtigen. Relevant ist dies insbesondere bei Personendaten, die für die Publikation nicht zwingend sind oder für die Frage, welche Daten zu anonymisieren oder zu löschen sind. Bei einer Löschung ist auch die Länge der Aufschaltung eine Ermessensfrage, zu welcher die betroffene Person konsultiert werden sollte. Optimalerweise willigt die betroffene Person jeweils in die getroffene Lösung ein.

Publikationen sind zu protokollieren bzw. mit einer Publikationsnummer identifizierbar zu machen, sodass auch nachträglich bearbeitete oder gelöschte Publikationen nachvollziehbar sind. Zudem sind Publikationen grundsätzlich auf eine massgebende Plattform zu beschränken und Medienbrüche zu vermeiden. Zu einem modernen Amtsblatt gehört auch, dass eine automatische und unentgeltliche elektronische Zustellung von Publikationen zu bestimmten Rubriken angeboten wird.

Zusammenfassend wird die Revision, die mit der vorliegenden Motion angestossen werden soll, insbesondere zu einer Änderung der Bestimmungen von Art. 10 PubV und Art. 5 AB PubV des geltenden Rechts führen. Der Fokus ist auf die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Publikationen bzw. deren Bearbeitung sowie auf eine differenzierte Handhabung der Personendaten zu legen.

Am 5. November 2025 stimmte der Gemeinderat der vom Stadtrat beantragten Fristerstreckung bis zum 31. Januar 2027 zu.

4. Teilrevision Publikationsverordnung

Die in der Motion formulierten Anliegen machen eine Anpassung von Art. 10 PubV erforderlich.

Art. 10 regelt die Handhabung von Personendaten in amtlichen Mitteilungen. Die heutige Bestimmung lautet: «Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.» Künftig sollen amtliche Mitteilungen mit Personendaten nach Ablauf von drei Monaten anonymisiert werden und in anonymisierter Form weiterhin öffentlich zugänglich bleiben, soweit spezialgesetzliche Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen.

Das kantonale Datenschutzgesetz (IDG, LS 170.4) enthält keine fixe Vorgabe zur Dauer der öffentlichen Zugänglichkeit von Personendaten. Es verlangt jedoch gemäss § 11 Abs. 2 deren Anonymisierung oder Löschung, sobald und soweit dies möglich ist. Dieser Spielraum wird durch die gewählte Regelung genutzt. Die Festlegung einer generellen Anonymisierungsfrist von drei Monaten trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie dem Schutz der betroffenen Personen Rechnung. Die Formulierung «soweit spezialgesetzliche Bestimmungen keine andere Verfügbarkeit vorschreiben» stellt sicher, dass etwaige Vorgaben – sei es mit



3/6

kürzeren oder längeren Fristen – gewahrt bleiben. So bleibt die Bestimmung mit übergeordnetem Recht vereinbar und gleichzeitig klar und umsetzbar. Keine Begrenzung bspw. besteht bei der Publikationsdauer bei Volksinitiativen mit entsprechender Nennung vom Initiativkomitee.

Mit der angepassten Formulierung wird ausdrücklich festgehalten, dass die in der Verordnung vorgesehene Anonymisierungsfrist von drei Monaten nicht nur dann durchbrochen werden kann, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen des städtischen und übergeordneten Rechts eine längere Verfügbarkeit verlangen, sondern auch, wenn sie eine kürzere Publikationsdauer vorschreiben. Mit dieser präziseren Formulierung ist klargestellt, dass der Ordnungsgeber den gesetzlich vorgesehenen Spielraum nicht nur nach oben, sondern auch nach unten öffnet. Gleichzeitig bleibt die Anonymisierungsfrist von drei Monaten als Regelfall bestehen.

Der neue Wortlaut trägt damit dem Umstand Rechnung, dass etwa bei besonderen Personendaten i. S. v. § 3 Abs. 4 IDG oder in besonders schützenswerten Fallkonstellationen eine verkürzte Zugriffsfrist erforderlich oder rechtlich geboten sein kann. Diese neue Formulierung schafft somit Rechtssicherheit und Flexibilität im Vollzug und entspricht inhaltlich auch den Vorgaben der Motion GR Nr. 2023/7.

5. Teilrevision Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung

Mit der Neufassung von Art. 10 PubV werden die elektronische Verfügbarkeit amtlicher Publikationen sowie die Handhabung von Personendaten neu geregelt. Damit diese Grundsatzregelungen im Vollzug wirksam und einheitlich umgesetzt werden können und um den weiteren Anliegen der Motion Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV) erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Änderung der AB PubV liegt gemäss Art. 13 PubV beim Stadtrat. Der erforderliche Anpassungsbedarf sowie der vorgesehene Umfang der Teilrevision der AB PubV werden im Rahmen dieses Antrags dargelegt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Ziel der vorgesehenen neuen Fassung der AB PubV ist es, klare, zeitgemässe und technisch umsetzbare Rahmenbedingungen für den digitalen Zugang zu amtlichen Mitteilungen zu schaffen – datenschutzkonform, nutzungsfreundlich und praktikabel.

In den AB PubV wird der Zugang zum elektronischen Amtsblatt über eine Suchfunktion zu regeln sein. Angedacht ist, in den AB PubV klarzustellen, dass die elektronische Gesamtausgabe des Amtsblatts während dreier Monate abrufbar ist. Neu sollen mit der Suchfunktion nach Ablauf der drei Monate auch anonymisierte amtliche Mitteilungen und Hinweise auf gelöschte Mitteilungen abrufbar sein. Die Suchfunktion wird insbesondere Recherchen nach Meldungsrubrik, Meldestellen, Stichworten und Zeitraum ermöglichen.

Ergänzend dazu ist vorgesehen, dass Nutzende künftig einen unentgeltlichen Benachrichtigungsdienst (Push-Service) für ausgewählte Rubriken der amtlichen Mitteilungen abonnieren können. Durch diesen Dienst kann die Zugänglichkeit verbessert und den heutigen digitalen Nutzungsgewohnheiten entsprochen werden.



4/6

Die Umsetzung sowohl der erweiterten Suchfunktion als auch des Benachrichtigungsdiensts wurde technisch vorabgeklärt und wird mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein.

Die Gesamtausgabe des elektronischen Amtsblatts soll als PDF bereitgestellt werden, das sämtliche Mitteilungen eines Publikationstags in vollständiger Form enthält. Da diese Publikation auch nicht anonymisierte Personendaten umfassen wird, wäre eine dauerhafte öffentliche Bereitstellung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Nach Ablauf der vorgesehenen dreimonatigen Frist muss die Gesamtausgabe daher entfernt werden.

Anstelle dessen werden die neu aufgeschalteten Einzelmitteilungen abrufbar sein, welche die ursprüngliche Version ersetzen und keine Personendaten mehr enthalten. Damit wird ermöglicht, den Suchindex neu aufzubauen, so dass eine personenbezogene Mitteilung nicht mehr abrufbar sein wird. Dem Motionsanliegen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Mitteilung nach Ablauf der Publikationsfrist weiterhin über die Suchfunktion erschlossen werden kann. Die Mitteilung bleibt also in datenschutzkonformer Weise weiterhin zugänglich, indem sie nach Ablauf der Frist in anonymisierter Form und ohne personenbezogene Daten abrufbar sein wird.

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, soll zur Anonymisierung die Methode der Löschung derjenigen der Schwärzung generell vorgezogen werden. Die Umsetzung der Anonymisierung amtlicher Mitteilungen soll in den AB PubV geregelt werden. Es ist vorgesehen, bewusst auf die Nennung der Methode zu verzichten, um zum einen neue technische Möglichkeiten miteinzubeziehen und zum anderen neben der Textform auch Metadaten zu erfassen. In den AB PubV soll jedoch festgehalten werden, dass die Anonymisierung oder Löschung von amtlichen Mitteilungen mit personenbezogenen Daten mit Methoden erfolgt, die keine Rückschlüsse auf die betroffene Person zulässt. Wichtig ist, dass es sich um wirksame Methoden handelt, um dieses Ziel zu erreichen.

Vorgesehen ist, dass der bisherige Art. 5 Abs. 3 AB PubV entfällt. Diese bisherige Regelung erlaubte es, die Suchdauer einzelner Mitteilungen in begründeten Fällen auf einen Monat zu verkürzen. Mit der neuen Regelung in Art. 10 PubV soll wie erwähnt geregelt werden, dass Personendaten grundsätzlich nach drei Monaten anonymisiert werden, sofern spezialgesetzliche Bestimmungen keine andere Verfügbarkeit vorschreiben. Damit wird der Schutz besonders sensibler Personendaten durch die Verordnung selbst gewährleistet; eine zusätzliche Regelung auf Ausführungsebene (AB PubV) wird nicht mehr erforderlich sein.

In Umsetzung der Motion soll an der Stelle der ursprünglichen Publikation künftig ein Hinweis vermerkt werden, wann und weshalb die Löschung bzw. Anonymisierung erfolgt ist. Angedacht ist, dies in den AB PubV ausdrücklich festzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass auch anonymisierte oder gelöschte Veröffentlichungen dokumentiert werden und dass die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleibt. Dies dient der Transparenz und der rechtssicheren Umsetzung.



5/6

Weitere Ausführungsbestimmungen werden nicht erforderlich sein. Die neuen Bestimmungen sollen sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf alle in diesem Zeitpunkt publizierten Mitteilungen auswirken. Am Grundsatz, dass Personendaten nach drei Monaten nicht mehr abrufbar sind, wird sich nichts ändern.

Weitere Änderungen im Zuge der Teilrevision AB PubV

Unabhängig von den Anpassungen zur elektronischen Verfügbarkeit und zum Datenschutz wird im Zuge der geplanten Teilrevision ferner auch eine formale Aktualisierung von Art. 2 AB PubV erforderlich sein.

Hintergrund ist die Änderung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen, die seit dem 1. Juli 2023 keine Veröffentlichung von Einbürgerungsentscheiden mehr vorsehen. Die bisher in Art. 2 Abs. 1 Ziffer 6 enthaltene Rubrik «Einbürgerungen» soll daher gestrichen werden. Die vorgesehene Anpassung bezweckt den Schutz der Privatsphäre der eingebürgerten Personen sowie die Einhaltung der aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die bisher in Art. 2 aufgeführten Rubriken sollen neu in einem Anhang aufgeführt werden, worauf in Art. 2 zu verweisen sein wird.

6. Anpassung Ingress

Im Weiteren wird der Ingress der PubV gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung dahingehend angepasst, dass als Rechtsgrundlage Art. 54 der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gemeindeordnung aufgeführt wird.

7. Weitere Anliegen der Motion

Die Motion GR Nr. 2023/7 formuliert verschiedene Forderungen zur Handhabung von Personendaten in amtlichen Publikationen. Die Mehrheit dieser Anliegen kann mit der vorliegenden Revision der Publikationsverordnung und mit den separat zu beschliessenden Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden.

Die Motion fordert unter anderem, dass der Wille der betroffenen Person bei der Anonymisierung oder Löschung ihrer Daten berücksichtigt wird. Auf eine entsprechende Regelung wurde zugunsten einer fixen Anonymisierungsfrist von drei Monaten verzichtet. Zwar wäre eine differenzierte bzw. individualisierte Fristgestaltung grundsätzlich denkbar. Sie würde jedoch Einzelfallprüfungen erforderlich machen und damit den einheitlichen Vollzug sowie die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Eine vorzeitige Anonymisierung ist daher nur dann zulässig, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen dies ausdrücklich verlangen. Als spezialgesetzliche Bestimmungen gelten, wie oben beschrieben, sowohl solche des städtischen als auch des übergeordneten Rechts. Der individuelle Wille der betroffenen Person allein vermag somit keine frühere Anonymisierung oder Löschung auszulösen. Diese Ausgestaltung gewährleistet eine rechtssichere, einheitlich vollziehbare und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbare Regelung.



6/6

Ferner ist angedacht, die Unterscheidung zwischen Personendaten und besonderen Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 IDG nicht ausdrücklich in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Diese Differenzierung ergibt sich unmittelbar aus dem übergeordneten Datenschutzrecht und ist im Rahmen des Vollzugs ohne Weiteres zu beachten, ohne dass es einer städtischen Regelung bedarf.

Die dreimonatige Anonymisierungsfrist in Art. 10 PubV ist als maximale Regeldauer für die Veröffentlichung von Personendaten zu verstehen. Besondere Personendaten dürfen gemäss geltendem Datenschutzrecht nur veröffentlicht werden, wenn eine formell-gesetzliche Grundlage besteht und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 IDG). In der Praxis werden sie mangels entsprechender formell-gesetzlicher Grundlagen nur in seltenen Fällen überhaupt publiziert – und dann in aller Regel nur in verkürzter oder anonymisierter Form.

Mit der vorliegenden Revision wird das wesentliche Anliegen der Motion GR Nr. 2023/7 auf Verordnungsebene umgesetzt: Es wird eine verbindliche Grundsatzregelung zur elektronischen Verfügbarkeit amtlicher Mitteilungen sowie zum Schutz von Personendaten festgelegt. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die technischen und organisatorischen Modalitäten der Anonymisierung, obliegt dem Stadtrat im Rahmen der Ausführungsbestimmungen. Damit wird die Zielsetzung der Motion im Rahmen der Verordnung umgesetzt, während weitergehende oder konkretisierende Anliegen, die eine detaillierte Regelung erfordern, wie zuvor dargestellt auf Ausführungsebene in den AB PubV umgesetzt werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) wird gemäss Beilage (datiert vom 1. April 2026) geändert.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Die Motion, GR Nr. 2023/7, von Matthias Renggli (SP), Barbara Wiesmann (SP) und sechs Mitunterzeichnenden betreffend Gewährleistung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Publikationen, Revision der Publikationsverordnung (PubV) und der Ausführungsbestimmungen (AB PubV), wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter